



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1838

CXLIII. Erweiterung des Joachimischen Privilegiums der Schützengilde in Rücksicht auf das Scheibenschießen durch Churfürst Johann George im J. 1591.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54294](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54294)

gebrauchen vnd halten vnd ander dignitett allenthalben, wie obstehet, wirdigk vnd theilhaftigk sein sollen vnd mogen, In allermaß vnd gleicher weis als oberurter Georgen Jahn von Vater vnd Mutter ehelich geboren wehre, vngehendert aller beschriebenen vnd Ander Recht, Statutt, ordnung, Setzung, priuilegia vnd gewonheit, So dawider sein mochten vnd sonst allermenniglichs. Vnd bitten, gefinnen vnd begern demnach an alle vnd Iden, was ehren, standtt, wesens vnd beuehlens die sein, denen dieser vnser brieff für kompt oder damitt erfucht oder Angelangtt werden, nach eins Iden standts gebuere freundlich, gutlich vnd gnediglich, Aber allen vnd Iden vnser vntherthanen vnd vorwandten, Sonderlich aber euch Burgermeistern vnd Rathmannen, Richtern vud Scheppen, desgleichen den Meistern vnd Alterleuthen des Grobſchmide Handtwercks vnser stadt Perlebergk, gnediglich beuhelendtt vnd ernstlich gebuehendtt, gedachten Georgen Jahn auch seine ehelichn leibes erben vnd derselbigen erbes erben für vnd für dafür zu halten, antzunehmen, zu gedulden vnd zu leiden, vnd ihn wider diese vnser Dispensation vnd begnadunge nicht zu beschweren, zu hindern noch Jemandts solchs zu thun gestadten, Sondern ihn derselben In allewege vnfertwegen genießsen zu lasen, auch dabey zu schutzen vnd zu handthaben. Das seindt wir nach erheischung eines Iden standts gebuere freundlich zu uordienen, In freundschaft zu beschulden vnd In günstigen gnaden zu erkennen geneigt, Aber die vnser volbringen hieran vnser ernste zuuerlesige meinung. Vrkundlich etc. Montags nach Reminiscere. Anno etc. 1583.

Nach einer alten Copie.

CXLIII. Erweiterung des Joachimischen Privilegiums der Schützengilde in Rücksicht auf das Scheibenschießen durch Churfürst Johann George im J. 1591.

Wir Johans George, vonn Gottes gnadenn Marggraffe zw Brandenburg, des heiligenn Romischen Reichs Ertzcammerer etc. Nachdem das Schießsen nach dem Vogel vnd zur schiebenn in vnsern Stedten der Marck zu Brandenburg ein Alt loblich herkommen vnd ehrliche Ritterschickliche Übung ist, Also auch das dasselbig von vnsern vnfahren milder gedechtnus jhe vnd in allewegenn mit gnadenn befördert vnd darob gehalten worden, fürnemblich, weil vnserm land vnd leuten an Übung der Buxenschutzen, die wir noch vnser erben vnd Nachkommenn in kriegesleutten nicht entzihen können, zum hogesten gelegenn, Vnd ob wir gleich die schutzengulde nach dem Vogel zu schießen hiur mitt vier freie braven vnd das der, so denn konigvogel absteuht, Auch das Jahr vber schoßfrei sein solle, so haben wir doch den schutzen zur schiebe zu schießen in vnser stat Perlebergk auß erzeltenn vrsachenn vnd sonderlicher gnediger neigung, damit wir derselben gewogenn, auch auf des Raths vnd berurter schutzen vntherthenigster erfuchenn, folgendergestalt priuilegirt, befreyet vnd begnadet, das sie nun hinfuro acht gantzer braven hier jerlich befreiet sein sollenn, welche acht braven vnd schoße in der gulde vnd schutzen verordnung stehen solle, wie viele sie einem Jedenn, neben deme, was sie jehrlich dem schutzen Zunsvogel vnd zur schiebe zu geben pflegenn, zu ordnen wollenn, vnd sonderlich die schutzenn zur schiebenn in acht habenn, fürnemblich, weil vnser landt vnd Leutte derselbenn in notfallen gebrauchen müssen. Vnd sollen die schutzen mit dem Armbost jerlich einmahl zum Vogel, die Buxenschutzen aber zur schieben alle Sontage zwischen Ostern vnd Michaelis bei Uerlust dieser freiheit vnd vnser Privilegii schießen. — — Vrkundlich mit vnserm anhangenden insiegel besiegelt vnd gebenn zu Coln an der Sprewe, Freitags nach Michaelis, Christi vnser liebenn herrn, Einegenn

Erlöfers vnd Seligmachers gebürt Tautent, funffhundert vnd darnach jm Einn vnd neunzigstem Jare.

Nach dem des Siegels beraubten Original.

CXLIV. Patent wegen der Jagdgerechtigkeit der Stadt Perleberg v. J. 1615.

Ven Gottes Gnaden, Wir Johan Sigismund, Marggraff zu Brandenburgk, des heiligen Römischen Reichs ErtzCämmerern und Churf, in Preußen, zue Göllich, Cleve, Berge, Stetin, Pommern, der Cassuben, Wenden und in Sclafien zue Crofsen und Jagersdorff Hertzogk, Burggraffe zue Nürnbergk, Fürste zue Rügen, Graffe zu der Marck und Ravensburgk, herre zue Ravenstein etc. Geben dir, unferm itzigen Land-Reutern zue Perlebergk, Hansen Schauwenburgen, zu Vernehmen, Welchermaßen unfere Liebe Getrewen, Ein Raht unfer Stadt Perleberge uns klagend unterthänigst zuerkennen geben sambt solten nicht alleine theils der benachbarten vom Adel der Orths sich weniger den mit Rechte, sondern bloß de facto ein Zeitlang unterfangen haben, auf ihr des Rahts ohn mittelbahren Grund vnd Boden, und also auf ihrer Heiden, Ackern, Weinbergen vnd Feldern mit jagen, hetzen, stellen und schiefsen sich finden zu lassen, wodurch nicht alleine ihre Holtzunge, in deme offters junge Bäume danieder gehauen und zur Stecken und sonst gebraucht, sehr beschädiget und devastieret, Sondern auch Weinberge und auf den ackern ihr Getreidig zerpettet und erbärmlich verderbet wurde, Wie dan auch theils junge Burse und muthwillige Gefellen sich auch durften unterfangen, nicht alleine aufgedachts unfers Raths Feldmarck, sondern auch woll in der Stadt selbstens Tags so bey nächtlicher Zeit ungeschewet dergestalt zue freveln, und allerhand unerbahrlicher, unvorantwortlicher Thaten sich befeilsigen, in deme gute ehrliche Leute unvor-dienter Sache, wie auch theils der Bürgerchaft überfallen, geschlagen, verwundet, und also zugerichtet worden, das gleich sicher wenig aufreisen, auch bey Abend Zeiten auf der Gassen gehen, und mit guten Friede sich sehen lassen dürfen, Wesserwegen der Raht uns, dem Landes Fürsten, umb Schutz und gebührliches einsehen unterthänigst angeruffen, Wann Wir nun ob diesen thetlichen und respective freventlichen muthwilligen beginnen ein ungnädigstes mißgefallen haben und tragen, uns auch ein solches zu niemande, sonderlich abers solchen, welche den Nahmen Adeliches Standes und Herkommens führen und sich rühmen wollen, können verfehen, und das ein solches ins künftige und weiters also beschehen solte, gantz und durchaus nicht können Verstatten. Als wollen Wir dir, unfern Prignitzierischen Landreutern, Hansen Schauwenburgen in unfer Stadt Perleberge, kraft dieses ernstlich, bei Verlust seines Dienstes, auch Vermeidung unfer hohen schwehren Straffe und Ungnad, aufferleget haben, und begehren, das du nach empfangung dieses unfers offenen Brieffes ungefümbt und so bald dich erhebest, allen und jeden benachbarten Vom Adel des Orths umb und bey unfer Stadt Perleberge unferthalber ernstlich und zwart bey Poen Taufend Reichs Thaler unnachlässiger Straffe, wovon der halbe theil uns, dem Landesfürsten, und der ander dem Rahte anheimb fallen, und du einzufodern und zu berechnen schuldig seyn solt, anzumelden und aufzuerlegen, Dafs nun und hinfuro alle und jede des Orths Vom Adel oder wer darauff seyn magk, unfers Raht zu Perleberge Feldmarcke, Heyde, Weinberge und Acker mit jagen, hetzen, schiefsen und stellen sich eüfere und enthalte. Auch darauff so weit finden zu lassen durchaus nicht unterstehen noch in keinerley Wege berechtiget seyn solle, Mit weiterm gnädigstem Begehren und nicht weniger ernstem Befehlig, das du nicht allein alle und jede Frevelere, welche solcher unvorantwortlicher Thaten mit tumultuiren, Schlägereyen, Verwundungen und sonst sich unterfängen und die von unferm Rahte nahmhafft gemacht werden, zugebührlichen Kär, Wandel und Abtrag